

Textliche Festsetzungen:

1. In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.
2. In dem nordwestlich der Erasmusstraße gelegenen WR-Gebiet (0,3 (1,0) VI) dürfen außerhalb der überbaubaren Fläche keine Garagen bzw. Stellplätze geschaffen werden.
4. Die zwischen den Baukörpern und Verkehrsflächen liegenden Grundstücksstreifen sind als Vorgärten anzulegen und gärtnerisch zu pflegen.
5. In den WR-Gebieten sind straßenseitige Einfriedigungen grundsätzlich nicht zulässig. Als Abschluß der Hausgärten kann in der Flucht der Gebäude und an die von der Straßenseite abgewandten Grundstücksgrenzen eine max. 1,25 m hohe optisch offene Einfriedigung gesetzt werden, die jedoch zur Straße hin zu bepflanzen ist.
6. In dem im allgemeinen Wohngebiet nördlich der Ladenstraße zu errichtenden maximal VIII-geschossigen Gebäude sind Läden zulässig.

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.